

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Schwendt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendt hat mit Beschluss vom 15. 11. 2012 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr und für Subzähler eine Zählergebühr (Zählermiete).
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 4. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 4. vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 1,70 inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr wird mit 300 m³ Baumasse festgesetzt und berechnet. Diese Gebühr kann vom Gemeinderat bei Bedarf neu festgesetzt werden.

Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr zu entrichten, und zwar:

Über 20 m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens EUR 27,70,
von 5 – 20 m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens EUR 14,60
je m³ Rauminhalt inkl. Mehrwertsteuer.

Für kleinere Schwimmbecken bis 5 m³ Rauminhalt wird keine Anschlussgebühr eingehoben.

3. Die Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Wasseranschluss bescheidmäßig vorgeschrieben, wobei diese innerhalb von 3 Monaten nach Bescheidzustellung zur Gänze zu zahlen ist.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);
5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Baumasse der landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteile nur dann als Bemessungsgrundlage herangezogen, wenn das Gemeindewasser in diesen Gebäudeteilen benutzt wird.

6. Bauteile, in denen im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage ein geringer Wasserverbrauch anfällt, gilt eine ermäßigte Bemessungsgrundlage von pauschal 300 m³. Dies ist der Fall z.B. bei Lagerhallen, Ausstellungsräumen, Werkstätten, Verkaufsräumen u.ä., wo zur Erzeugung, Herstellung oder Bearbeitung verfahrenstechnisch kein Wasser benötigt wird.
7. Die Anschlussgebühr für Campingplätze errechnet sich wie folgt:
Anschlussgebühr je Stellplatz – 27,5 m³ Baumasse
8. Sollte eine Liegenschaft oder ein Objekt teilweise mit Eigenwasser versorgt werden, ist die Anschlussgebühr dennoch für die gesamte Bemessungsgrundlage der Liegenschaft bzw. Objekte zu bezahlen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € 0,50 inklusive 10% Ust. je m³ Wasserverbrauch. Gleichzeitig wird eine Mindestabnahmemenge von 100 m³ Wasser pro Wasseranschluss und Jahr festgesetzt, die zu berechnen ist, wenn weniger als 100 m³ Wasser pro Jahr anfallen. Außerdem wird für Subzähler eine Zählergebühr von EUR 15,00 inkl. Ust. pro Jahr und Zähler festgesetzt.
4. Die Benützungsg Gebühr wird vom Gemeinderat bei Bedarf neu festgesetzt.
5. Der Wasserverbrauch während der Bauzeit (Bauwasser) wird bis zum Bezug des Gebäudes jährlich mit 3 % der vorgeschriebenen Anschlussgebühr berechnet.

§ 5 Vorschreibung der Wasserbenützungsg Gebühr

Die Vorschreibung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt halbjährlich mit Abgabenbescheid. Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde im September/Oktober eines jeden Jahres.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Punkt 1. und 4. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Wassergebühren.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgeld bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Dingliche Wirkung

Die sich aus den Bescheiden nach dieser Wasserleitungsgebührenordnung ergebenden Rechte und Pflichten haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger im Grundeigentum über.

§ 10 Sonderbestimmungen

1. Sollte aus irgendeinem Grund der Wasserverbrauch (Frost- oder Schmutzzähler) nicht feststellbar sein, ist dieser entweder nach dem Vorjahresverbrauch oder in Einschätzung nach Vergleichsbetrieben oder Gebäuden pauschal vom Bürgermeister zu bemessen.
2. Vor Zweckwidmungsänderungen von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von der Anschlussgebühr befreit sind (gem. § 3, Absatz 4) ist dies der Gemeinde Schwendt zu melden und die anfallende Anschlussgebühr nach der Wasserleitungsgebührenordnung in der jeweiligen Höhe zu entrichten.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Wassergebührenordnungen der Gemeinde Schwendt außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Sebastian Haunholter)